



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Infrastruktur

Wegleitung zur Periodischen Schutzraumkontrolle **(Wegleitung PSK 2013)**

Vorwort

Im Rahmen der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1) wurden sowohl die Schutzraumbaupflicht als auch die Unterhaltspflicht der Schutzräume beibehalten. Eine wichtige Änderung besteht darin, dass die Ersatzbeiträge dem Kanton entrichtet und durch diesen verwaltet werden. Neu werden die Ersatzbeiträge auch für die Erneuerung (Reparatur oder Ersatz) des Belüftungssystems bei privaten Schutzräumen verwendet.

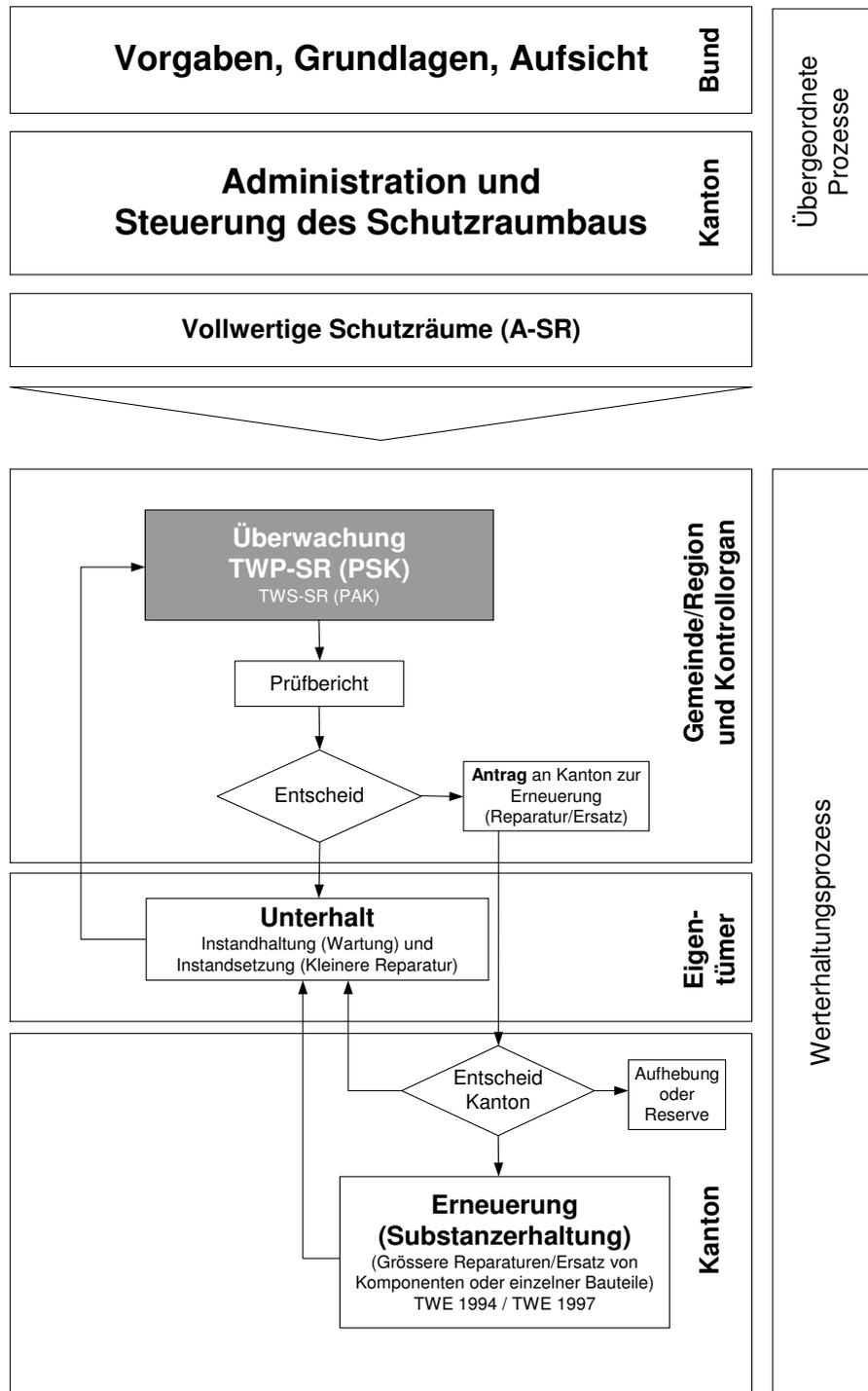
Mehr als ein Drittel der Schutzräume wurde vor über 30 Jahren erstellt. Deshalb steht heute die Werterhaltung im Vordergrund. Das Ziel der Werterhaltung ist die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzräume. Dazu müssen die Schutzräume periodisch kontrolliert werden.

In Ergänzung der verbindlichen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) über die periodische Schutzraumkontrolle vom 01. Oktober 2012 hat das BABS die vorliegende Wegleitung verfasst. Diese zeigt auf, wie die PSK im Einzelnen organisiert und durchgeführt werden kann. Die Kantone sind frei, im Rahmen der genannten Weisungen und in Anlehnung an diese Wegleitung, die PSK ihren Bedürfnissen anzupassen. Das BABS empfiehlt den Kantonen jedoch, die vorliegende Wegleitung möglichst zu befolgen.

Die Wegleitung PSK 2013 tritt zusammen mit den genannten Weisungen am 1. Januar 2013 in Kraft und löst die PSK Wegleitung 1996 ab.

Werterhaltungsprozess

In der folgenden Abbildung ist der Werterhaltungsprozess für vollwertige Schutzräume (Qualitätsgruppe A) dargestellt. Ein Teil dieses Prozesses ist die Überwachung mittels der periodischen Schutzraumkontrolle PSK.



Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der periodischen Schutzraumkontrolle PSK	4
2. Zweck und Geltungsbereich	5
3. Organisatorisches	6

Anhänge

Anhang 1: Pflichtenhefte

Anhang 2: Unterlagen zur Durchführung

Anhang 3: Checklisten und Formulare

Anhang 4: Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen

1. Ziele der periodischen Schutzraumkontrolle PSK

Die periodische Schutzraumkontrolle

- dient der Erfassung der technischen Betriebsbereitschaft der Schutzräume sowie dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden als Übersicht über die Betriebsbereitschaft der Schutzräume;
- dient zur Feststellung von Mängeln und des Erneuerungsbedarfs;
- soll das Verständnis der Hauseigentümer für den Nutzen des konsequenten Unterhalts der Schutzräume fördern;
- kann genutzt werden, um vor Ort durch das Kontrollpersonal kleine Mängel zu beheben und gewisse Unterhaltsarbeiten durchzuführen, soweit dies während der PSK möglich ist **und der Hauseigentümer damit einverstanden ist.**

2. Zweck und Geltungsbereich

2.1. Zweck

Diese Wegleitung ist ein Hilfsmittel für die Planung, die Organisation, die Durchführung und die Auswertung der PSK. Sie kann im Weiteren für die Ausbildung der Kontrollverantwortlichen und des Kontrollpersonals eingesetzt werden.

2.2. Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für die Kontrolle der vollwertigen privaten und öffentlichen Schutzräume sowie der Kulturgüterschutzräume der Qualitätsgruppe A, welche gemäss den

- Technischen Weisungen des BABS für den Privaten Schutzraumbau vom 15. November 1966¹⁾ (TWP 1966) bzw. den Technischen Weisungen des BABS für den Pflichtschutzraumbau vom 1. Februar 1984²⁾ (TWP 1984) erstellt worden sind.
- Technischen Weisungen des BABS für die Erneuerung von Schutzräumen und Schutzanlagen, provisorische Ausgabe 1988 vom 16. Dezember 1987 Teil 2 Schutzräume bis 200 Schutzplätze (TWE 1988) bzw. den Technischen Weisungen des BABS vom 1. Oktober 1994³⁾ für die Erneuerung von Schutzräumen bis zu 200 Schutzplätzen (TWE 1994 Schutzräume) erneuert worden sind.
- Weisungen des BABS betreffend die qualitative Einstufung bestehender Schutzräume vom 1. Mai 1991⁴⁾ in die Qualitätsgruppe A (Vollwertige Schutzräume) eingestuft wurden.

Erneuerbare Schutzräume der Qualitätsgruppe B unterliegen nicht der PSK.

Für Schutzräume, welche gemäss den Technischen Weisungen des BABS für spezielle Schutzräume (TWS 1982) vom 2. Februar 1982⁵⁾ erstellt worden sind, sind die Dokumente der PAK (Periodische Anlagekontrolle) anzuwenden. Dies gilt auch für ehemalige Sanitätsposten, die als Schutzräume für pflegebedürftige Personen vorgesehen sind.

¹ TWP 66, Nr. 1541.01 ersetzt durch TWP 84, MZS 5 25

² TWP 84, Nr. 1750.00/8; MZS 49 5

³ Kreisschreiben 12/94 vom 9. Dezember 1994; MZS 66 153

⁴ Kreisschreiben 3/92 vom 30. Januar 1992; MZS 61 83

⁵ TWS 82 , Nr. 1759.00; MZS 39 82

3. Organisatorisches

3.1. Verantwortlichkeiten

Bund

Der Bund bildet das für die PSK zuständige Personal der für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone aus. Er überwacht die Durchführung der PSK in den Kantonen im Rahmen seiner Aufsichtspflicht. Er erstellt periodisch eine gesamtschweizerische Übersicht über die Betriebsbereitschaft der Schutzräume.

Kanton

Die Kantone tragen die Gesamtverantwortung für die PSK und sorgen für deren Durchführung durch qualifiziertes Personal. Die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone bezeichnen hierfür einen oder mehrere Kontrollverantwortliche sowie das diesen unterstellte Kontrollpersonal. Die Kantone regeln die Ausbildung des genannten Personals und erstellen die Pflichtenhefte (Beispiele im Anhang 1).

3.2. Kontrollintervall

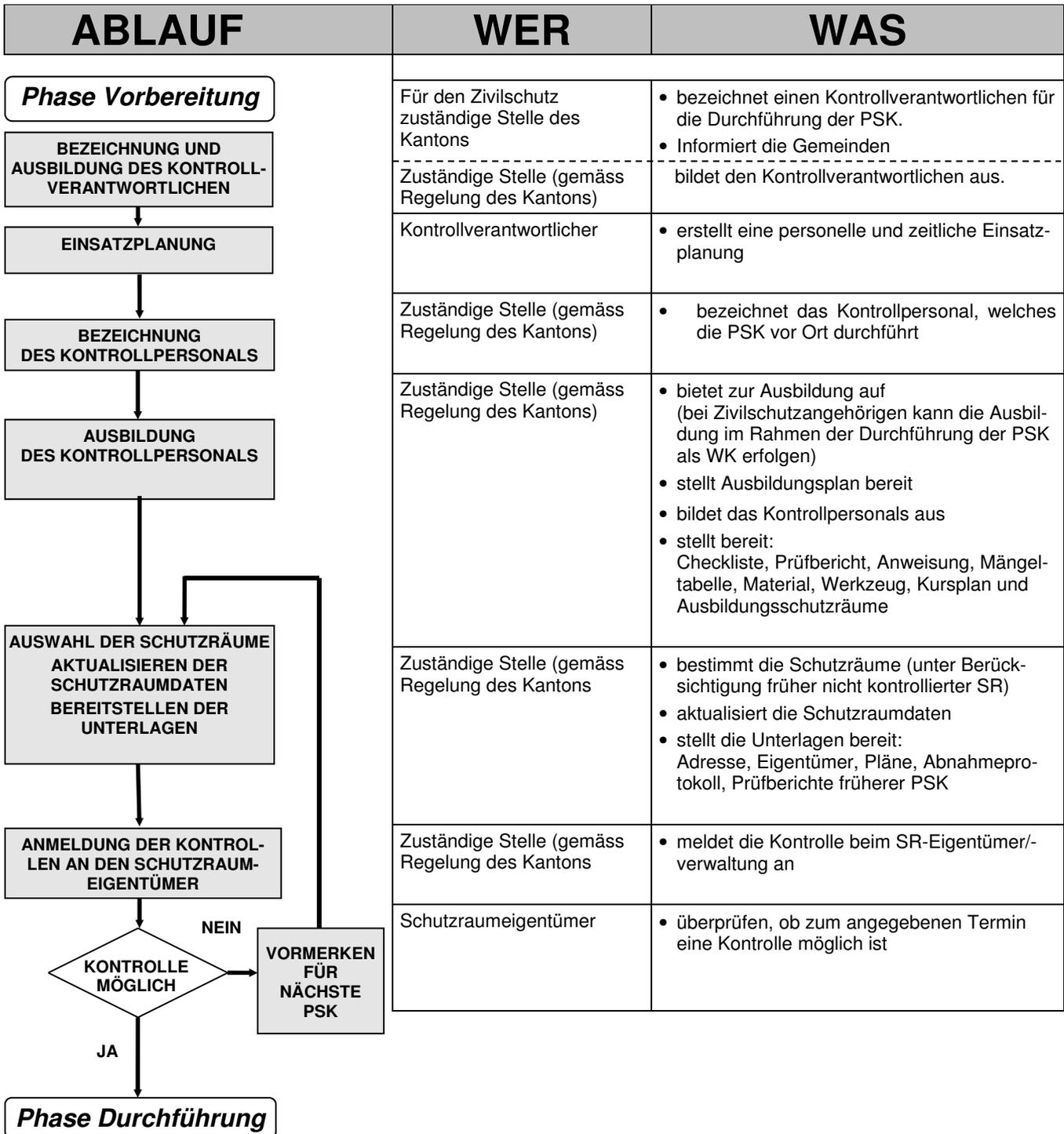
Die PSK ist spätestens alle 10 Jahre durchzuführen. Es steht den Kantonen frei, kürzere Kontrollintervalle festzulegen.

3.3. Vorbereitung

Insbesondere die folgenden Vorbereitungen sind bei der Planung einer PSK zu treffen:

- Bereitstellung der Schutzraumdaten mit den Auswertungen der früheren PSK
- Bereitstellung der erforderlichen Grundlagen wie z. B. Durchführungsbestimmungen, Pflichtenhefte, Checklisten usw.
- Festlegung der Kontrollintervalle

Im folgenden Schema ist ein möglicher Ablauf für die Vorbereitung dargestellt. Er kann bei Bedarf den kantonalen und kommunalen Gegebenheiten angepasst werden.



3.4. Durchführung: Prüfbericht und Auswertung

Im Folgenden wird der Ablauf für die Durchführung, Datenerfassung und Auswertung der PSK beschrieben:

- Das Kontrollpersonal führt die Kontrollen mit Hilfe der Checklisten durch.
- Im Prüfbericht (Formular A, Anhang 3) werden die festgestellten Mängel erfasst und beschrieben (Mängelliste). Aufgrund der Mängel zeigt sich, ob ein Schutzraum betriebsbereit ist oder nicht. Der Prüfbericht muss vom Kontrollpersonal und vom Schutzraumeigentümer oder seinem Vertreter unterzeichnet werden.
- Die Mängel sind durch den Kontrollverantwortlichen dem Schutzraumeigentümer schriftlich mitzuteilen. Das vor Ort ausgefüllte und unterzeichnete Formular A „Prüfbericht mit Mängelliste“ ist beizulegen.
- Die verantwortliche Stelle der Gemeinde/Region fasst die Resultate der Schutzraumkontrollen eines Jahres im Formular „Resultate der periodischen Schutzraumkontrolle“ (Formular B, Anhang 3) zusammen und schickt dieses an die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons.
- Die Kantone fassen die Auswertungen (Formular C, Anhang 3) der PSK eines Jahres über das ganze Kantonsgebiet zusammen und leiten diese Zusammenfassung weiter an das BABS.
- Die Prüfberichte der Schutzraumkontrollen sind durch die für den Zivilschutz zuständige Stelle der Gemeinde/Region mindestens bis zur nächsten periodischen Kontrolle der betreffenden Schutzräume aufzubewahren.

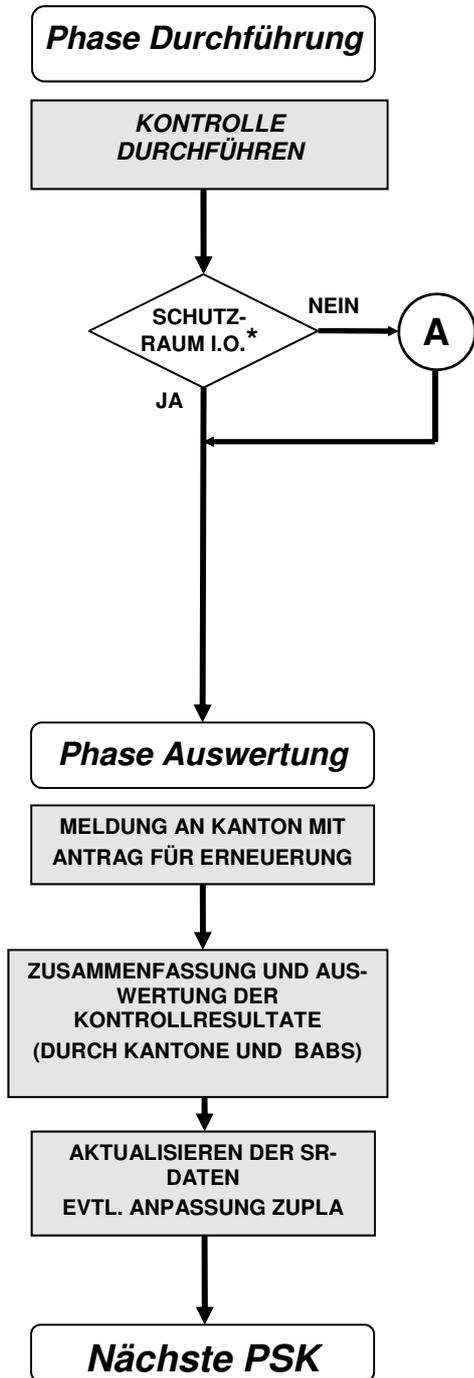
Bemerkungen zur Erneuerung:

Für das Belüftungssystem privater Schutzräume kann mit dem Prüfbericht ein Antrag beim Kanton auf Erneuerung gestellt werden. Der Entscheid betreffend Erneuerung ist Sache des Kantons. Die Durchführung der Erneuerung ist nicht Gegenstand dieser Wegleitung.

Bemerkungen zum Unterhalt:

Die Eigentümer sind für den Unterhalt der Schutzräume verantwortlich. Das Kontrollpersonal überprüft, ob das Merkblatt für den Unterhalt (Anhang 4) vorhanden ist. Fehlt das Merkblatt, wird es dem Eigentümer abgegeben.

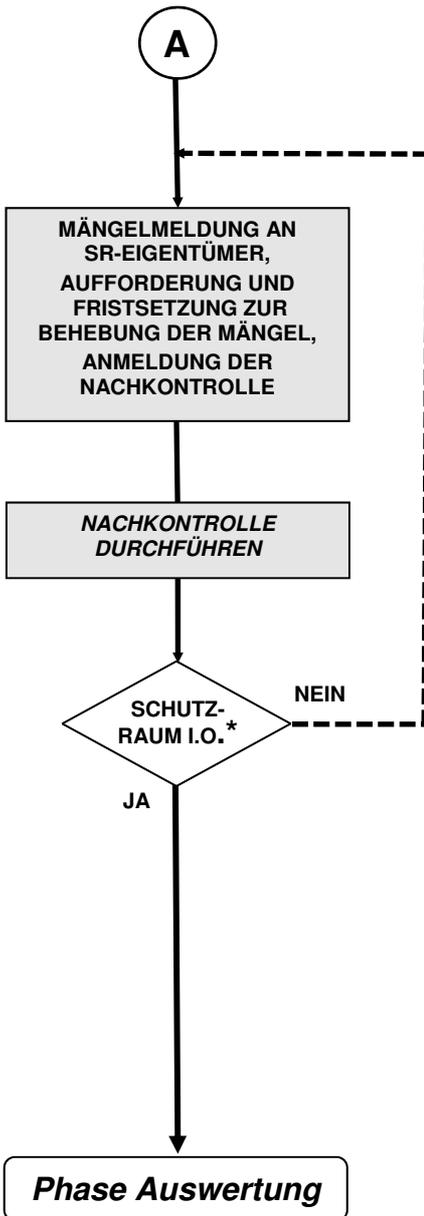
ABLAUF	WER	WAS
--------	-----	-----



Kontrollverantwortlicher und/oder Kontrollpersonal	<ul style="list-style-type: none"> • stellen Werkzeug, Material und Dokumente bereit • führen die Kontrolle durch. • erledigen gegebenenfalls kleine Unterhalts- und Reparaturarbeiten (schaffen Goodwill für den Zivilschutz), wenn die Hauseigentümerschaft damit einverstanden ist • füllen vor Ort das Formular „Prüfbericht der periodischen Schutzraumkontrolle mit Mängelliste“ aus und lassen dieses durch den HausEigentümer oder dessen rechtsgenüglichem Vertreter gegenzeichnen * <i>i.O.</i> ⇔ <i>technisch Betriebsbereit</i> • füllen den Antrag für allfällige Erneuerung des Belüftungssystem von privaten Schutzräumen aus • Abgabe Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen durch Kontrollpersonal an Hauseigentümer oder dessen Vertretung
--	--

Kontrollverantwortlicher	<ul style="list-style-type: none"> • übermittelt die Ergebnisse der SR-Kontrollen (Prüfberichte) auf dem Formular „Auswertung der PSK“ an den Kanton • stellt der für den Zivilschutz zuständigen Stelle gegebenenfalls Antrag für eine Erneuerung
Kanton BABS	<ul style="list-style-type: none"> • fasst die Daten/Resultate aller PSK zusammen und leitet diese an das BABS weiter • ordnet ggf. Massnahmen an
Zuständige Stelle (gemäss Regelung des Kantons)	passt an : <ul style="list-style-type: none"> • Schutzraumdaten • evtl. ZUPLA

ABLAUF	WER	WAS
--------	-----	-----



Zuständige Stelle (gemäss Regelung des Kantons)	<ul style="list-style-type: none"> stellt dem SR-Eigentümer oder dessen rechtsgültigem Vertreter eine schriftliche Meldung mit den festgestellten leichten und kritischen Mängeln sowie eine Kopie des Prüfberichts zu setzt dem Hauseigentümer oder dessen rechtsgültigem Vertreter Frist zur Behebung der Mängel meldet die Nachkontrolle schriftlich an
Kontrollverantwortlicher und/oder Kontrollpersonal.	<ul style="list-style-type: none"> füllen vor Ort das Prüfbericht der periodischen Schutzraumkontrolle mit Mängelliste (Formular A) aus und lassen dieses durch den Hauseigentümer oder dessen rechtsgültigem Vertreter gegenzeichnen setzen, so erforderlich, erneute Frist zur Mängelbehebung veranlassen ggf. Wiederholung der Nachkontrolle <p><i>* i.O. ⇒ technisch Betriebsbereit</i></p>
SR-Eigentümer oder dessen rechtsgenügender Vertreter	kann Rechtmittel nach kantonalem Recht ergreifen, wenn er mit der Mängelmeldung nicht einverstanden ist
Zuständige Stelle (gemäss Regelung des Kantons)	<ul style="list-style-type: none"> setzt Mängelbehebung und/oder Ersatzvornahme gemäss kantonalem Recht durch erstattet, falls erforderlich, Strafandrohung und -anzeige